

## **Handlungsanleitung zum Ausfüllen der Maßnahmendatenbank FISMaPro**

hier: Bereich Oberflächengewässer - Hydromorphologie

**(1)** Mit FISMaPro wird den Wasserbehörden ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dessen Anwendung eine einheitliche Erhebung, Qualifizierung, Verwaltung und Auswertung von Maßnahmen im Rahmen des 1. Maßnahmenprogramms sowie der Folgeprogramme zur weiteren Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen gewährleistet wird.

**(2)** Im Bereich „Oberflächengewässer–Hydromorphologie“ werden in einem allgemeinen Maßnahmenkatalog in FISMaPro folgende Maßnahmengruppen unterschieden:

- *Modifizierte Gewässerschau (mit 1 Maßnahmenart/Einzelmaßnahme: „Durchführung einer modifizierten Gewässerschau<sup>1</sup>“)*
- Bereitstellung von Flächen (mit 3 Maßnahmenarten)
- Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen (mit 15 Maßnahmenarten)
- Herstellung der linearen Durchgängigkeit (mit 7 Maßnahmenarten)
- ökologisch verträgliche Abflussregulierung (mit 2 Maßnahmenarten)
- Förderung natürlicher Rückhalt (mit 5 Maßnahmenarten)
- Spezielle Maßnahmen an Bundeswasserstraßen (mit 14 Maßnahmenarten)
- Spezielle Maßnahmen an Talsperren (mit 2 Maßnahmenarten)

Die Maßnahmengruppen enthalten somit insgesamt 49 zugeordnete Maßnahmenarten (Einzelmaßnahmen), z.B. die „Errichtung/Umbau Fischaufstieg“ unter der Maßnahmengruppe „Herstellung der linearen Durchgängigkeit“.

Maßnahmen können in FISMaPro zwar prinzipiell konkret als Einzelmaßnahme eingegeben werden; es genügt aber bei der Erarbeitung des ersten Maßnahmenprogramms bzw. bisher, die Maßnahmengruppe anzugeben. Wenn jedoch genauere Angaben, z.B. durch Vorliegen von Gewässerentwicklungsplänen, möglich waren, wurde die Nennung von Einzelmaßnahmen empfohlen. Bei der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms bzw. mit dem zunehmenden situativen Kenntniserwerb aus Gewässerschauen und den Abstimmungen mit den örtlich Betroffenen, sollte die Konkretisierungsebene der „Maßnahmengruppe“ verlassen und stattdessen Einzelmaßnahmen (bzw. Maßnahmenarten) vorgeschlagen werden

---

<sup>1</sup> Damit sind Gewässerschauen im Sinne weiterführender Schritte zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms gemeint. Modifizierte Gewässerschauen sollten in FISMaPro nur dann dokumentiert (bzw. zur Anrechnung) gebracht werden, wenn sich daraus tatsächlich einzelne Konkretisierungen in Bezug auf Maßnahmenart, Verortung, Zulassungsverfahren oder Festlegungen bezüglich der „modifizierten“ Gewässerunterhaltung o.ä. ergeben! Diese Maßnahme liegt bisher nur als Vorschlag aus der Expertengruppe Biologie/Struktur vor. Die Aufnahme in FIS MaPro ist noch nicht erfolgt.

Dabei ist es zur Nachvollziehbarkeit des aus den Konkretisierungen resultierenden Maßnahmenumfangs wichtig, auf Wasserkörperebene immer den Bezug zu den Festlegungen des 1. Maßnahmenprogramms bzw. der Ur-Fassung gemäß FISMaPro herzustellen. D.h. durch entsprechende „Kind-Maßnahmen“ kann z.B. der Konkretisierungsprozess von Maßnahmen transparent dargestellt werden. Ist dieser Ansatz nicht möglich – weil sich beispielsweise andere Maßnahmenarten/-gruppen als zielführender herausstellen – soll dies in der Bilanz des Gesamtmaßnahmenumfangs für den Wasserkörper berücksichtigt werden. Dann wären z.B. Maßnahmen entsprechenden Umfangs (oder Wirkstrecke) mit Hinweis auf die neue Maßnahm(en) zu streichen.

Diesem Aspekt der „Bilanztreue“ gegenüber der Urfassung von FISMaPro (bzw. dem 1. Maßnahmenprogramm) kommt auch im Zusammenhang mit den jetzt gegebenen Schreibrechten der UWBen große Bedeutung zu: neue oder modifizierte Maßnahmen die von dort eingegeben werden, sollten zunächst einmal nichts am Gesamtumfang ändern. Neue Maßnahmen ersetzen alte Vorschläge, diese sind zu streichen.

**(3)** In FISMaPro sind gesondert für jeden Wasserkörper in Hessen aus den unter (2) genannten Maßnahmengruppen wirksame Maßnahmengruppen auszuwählen, wenn

- bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (MZB) und/oder Fische (FI) ein Handlungsbedarf angezeigt wird oder der durch dieses biologische Monitoring angezeigte gute Zustand zu hinterfragen ist oder für diese biologischen Qualitätskomponenten ein biologisches Monitoring fehlt und
  - die Kennlinie der morphologischen Umweltziele den derzeitigen Richtwert von 35 % unterschreitet und/oder
  - die Durchgängigkeit durch unpassierbare oder weitgehend unpassierbare Wanderhindernisse nicht gegeben ist
- oder
- die Fischfauna einen guten Zustand aufweist jedoch die Durchwanderbarkeit durch Querbauwerke verhindert wird. Aus Gründen der Vernetzung und zur Nutzung des Wiederbesiedlungspotenzials sind hier Maßnahmen aus der Maßnahmengruppe 3 „Herstellung der linearen Durchgängigkeit“ vorrangig einzuplanen
- oder
- sowohl die Fischfauna als auch das MZB weisen keinen Handlungsbedarf an. Zur Sicherung des guten Zustands sind hier ggf. Maßnahmen aus der Maßnahmengruppe 1 „Bereitstellung von Flächen“ in mäßigem Umfang einzuplanen.

Die Abarbeitung der Anzeige „Handlungsbedarf“ bei anderen Parametern bleibt in der Regel den Maßnahmenprogrammen zur Verminderung der stofflichen Belastung vorbehalten. Jedoch ist bei einem angezeigten Handlungsbedarf beim Parameter „leitbildorientierte Gewässergüte“ (GUE) gemeinsam mit den KollegInnen aus dem Abwasserbereich abzuschätzen, ob hier ggf. bereits durch hydromorphologische Maßnahmen eine ausreichende Verbesserung erzielt werden kann (z.B. Erhöhung des physikalischen Sauerstoffeintrags durch Rückbau

eines Querbauwerkes). Gleiches gilt für den Parameter Trophie (TRO); bei einer nur geringfügig erhöhten Trophie und nur geringfügig erhöhten Phosphorkonzentrationen ist ggf. allein über hydromorphologische Maßnahmen eine ausreichende Verbesserung möglich (z.B. Randstreifen und Beschattung und/oder Minderung des Rückstaus).

**(4)** Bei Auswahl einer Maßnahme für einen bestimmten Wasserkörper aus dem Maßnahmenkatalog werden in FISMaPro z.T. vorausgefüllte Felder bereitgestellt.

Zumindest die rot eingefärbten Pflichtfelder sollten für die jeweiligen Maßnahmenvorschläge überprüft sowie ggf. korrigiert und ergänzt werden.

Nachfolgend einige Hinweise, speziell zum Ausfüllen von Feldern aus dem Maßnahmenblock Morphologie/Struktur:

**(4.1) Registerkarte „Definition“**

- a) Im Pflichtfeld „Kurzbezeichnung der Maßnahme“ wird die Maßnahmengruppe oder aber auch die Einzelmaßnahme ausgewählt. Es empfiehlt sich – im Hinblick der leichteren „Auffindbarkeit“ der Maßnahme in diesem Feld das Gewässer im entsprechenden Wasserkörper zu benennen und die örtl. Lage grob zu beschreiben.
- b) Das Pflichtfeld „Planungszustand“ wird von FISMaPro nicht automatisch gefüllt. Hinsichtlich Kriterien und Definitionen wird auf das Handbuch verwiesen.
- c) Das Pflichtfeld „Hauptakteur/Träger“ wird automatisch von FISMaPro auf „Kom-mune/Verband“ gesetzt; diese Eintragung kann bei Bedarf geändert werden (z.B. bei Maßnahmen in Altrheinarmen „Land“, bei Maßnahmen in Bundeswasserstraßen „Bund“). Solange der Hauptakteur unklar ist, sollte das Feld auf „unbekannt“ gesetzt werden.

**(4.2) Registerkarte „Verortung“:**

Die Verortung von Maßnahmenräumen im Bereich der Hydromorphologie erfolgt in der Regel über die Angabe eines Streckenabschnitts von IDGis bis IDGis. Dabei soll die Verortung eher großzügig erfolgen (z.B. IDGis\_ab\_1 bis IDGis\_ab\_50 (auf den ersten 5 km) und IDGis\_ab\_70 bis IDGis\_ab\_90 (zwischen km 7 und 9)), um diese später im vorausgewählten „Maßnahmenraum“ im Dialog mit den künftigen Maßnahmenträgern weiter auszugestalten. Als Arbeitswert bei der Ableitung der innerhalb der Maßnahmenräume zur Maßnahmenumsetzung vorzusehenden Gewässerstrecke, wird von einem zu erreichenden Anteil dieser höherwertigen Gewässerstrecken gem. "gewässermorphologischer Kennlinie" von mindestens 35% ausgegangen.,

Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an einfachen Hindernissen (z.B. Abstürzen, kleinen Rampen, Durchlässen) konnten zur Verringerung des Aufwands bei der Ersteingabe zum ersten Maßnahmenprogramm statt punktbezogen ebenfalls summarisch streckenbezogen eingegeben werden. Im Sinne konkreter Maßnahmenfortschreibung sollten künftig derartige Maßnahmenvorschläge an Wanderhindernissen punktbezogen verortet werden. Maßnahmen an Wasserkraftanlagen - insbesondere Fischschutz und Fischabstieg - sollen in jedem Fall punktuell verortet werden.

Hilfreich für die Vorauswahl der „Maßnahmenräume“ ist zum einen die morphologische Kennlinie. Hieran ist im Sinne des „Trittsteinprinzips“ zu erkennen, in welchen Abschnitten hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen sind. Anhand der kartographischen Darstellung der Abweichungsklassen können zusätzlich die Gewässerabschnitte erkannt werden, in denen die morphologischen Umweltziele mit geringerem oder höherem Aufwand zu erzielen sind. Falls sinnvoll und möglich, sind somit Maßnahmen bevorzugt für Gewässerabschnitte vorzuschlagen, in denen (in gelb) eine nur geringe Abweichung von den morphologischen Umweltzielen angezeigt wird. Darüber sollen ab Ende 2011 Angaben zur morphologischen Gewässerentwicklungsfähigkeit im Viewer zur Verfügung stehen, die bei der Auswahl von Maßnahmenräumen unterstützend herangezogen werden sollten.

(4.3) Registerkarte „Frachten“

Diese Registerkarte ist für hydromorphologische Maßnahmen ohne Belang und nicht auszufüllen.

(4.4) Registerkarte „Kosten“

- a) Im Pflichtfeld „Bezugsgröße Kosten“ wird von FisMaPro automatisch – je nach gewählter Maßnahme - eine Bezugseinheit angegeben; bei Bedarf ist eine Änderung möglich.
- b) Das Pflichtfeld „Größe Defizit“ ist eines der wichtigsten der Registerkarte „Kosten“. Dabei sollen hydromorphologisch mindestens 35 % des Gewässers die hydromorphologischen Umweltziele erfüllen. Auf dieser Grundlage ist auch im morphologischen Steckbrief die zu beplanende Mindestgewässerlänge<sup>2</sup> angegeben.

Eine Vorgabe für eine zusammenhängende Mindeststrecke von strukturell hochwertigen Bereichen erfolgt nicht, da die Umsetzbarkeit häufig von den individuellen örtlichen Verhältnissen abhängig ist. Je nach Gegebenheit ist jedoch anzustreben, dass möglichst größere zusammenhängende Gewässerabschnitte mit höherwertigen Strukturen ausgestattet werden.

Analoge Überlegungen gelten in Bezug auf eine sinnvolle Vernetzung vorhandener oder „geplanter“ morphologisch höherwertiger Gewässerabschnitte durch die Umgestaltung von Wanderhindernissen. In Wasserkörpern mit oberhalb liegenden Anschlusswasserkörpern sind alle Wanderhindernisse im dorthin führenden Hauptgewässer durchgängig zu gestalten. Darüber hinaus sind in allen Wasserkörpern möglichst alle aktuell oder künftig strukturell höherwertige Gewässerabschnitte, die zur

---

<sup>2</sup> Das ist die aufsummierte Gewässerstrecke innerhalb eines oder mehrerer Maßnahmenräume in der die Umsetzung von hydromorphologischen Verbesserungen vorzusehen ist. Die „Maßnahmenräume“ sind i.d.R. deutlich länger zu wählen als diese für die Umsetzung vorzusehenden Gewässerstrecken.

Erfüllung des 35%-Kriterium beitragen durch die Umgestaltung der Wanderhinder-  
nisse ökologisch miteinander zu vernetzen. D.h. „Insellagen“ höherwertiger Ab-  
schnitte, die einen Beitrag über das 35%-Kriterium lieferten sind (in Einzelfällen)  
zulässig

Neben der morphologischen Kennlinie wurde als weitere Mindestanforderung die  
Beseitigung von hartem Sohlenverbau („technisch dicht verbaute Sohlenbereiche  
ohne Mindestsubstratauflage“) festgelegt sofern dadurch Gewässerstrecken, die die  
Umweltziele erfüllen/erfüllen werden sinnvoll miteinander vernetzt werden (im  
Viewer dargestellt als „Massivsohlen Abschnitte“).

Über längere Gewässerabschnitte und auf möglichst mehr als 35 % der Gewässer-  
länge soll zumindest der Flächenerwerb für einen Randstreifen eingeplant werden,  
da nur so eine gewisse Eigenentwicklung des Fließgewässers möglich ist.

Für diese Maßnahme „1.1 Flächenerwerb Randstreifen“ ist bei Gewässern mit Brei-  
ten kleiner 10m beidseitig ein Randstreifen von 10m Breite einzuplanen ist, bei grö-  
ßeren Gewässern (Breite > 10m) beidseitig ein Randstreifen von 20m Mindestbreite.  
Diese Mindestbreite ist der Zielwert; dies bedeutet in der Praxis: kann an einer Ge-  
wässerseite die anzustrebende Breite nicht eingehalten werden, ist auf der gegenü-  
berliegenden Seite die doppelte Meterzahl als Randstreifen anzusetzen.

Für die Maßnahmen „1.2 und 1.3 Flächenerwerb Entwicklungskorri-  
dor/Auenflächen“ werden keine Standardbreiten angegeben, da diese Maßnahmen je  
nach lokalen Restriktionen in unterschiedlichen Größenordnungen möglich sind.  
Hier ist also im Einzelfall die Flächengröße abzuschätzen.

- c) Die Felder „Geschätzte Spezifische Kosten“ werden mit dem Kostenrichtwert auto-  
matisch vorausgefüllt. Je nach den regionalen Verhältnissen kann hier der jeweilige  
Schätzwert geändert werden. Dazu ist die seitens der AG Struktur erstellte genauere  
Tabelle hilfreich, die in FIS MaPro unter „Dokumente einsehen“ zu finden ist.
- d) Zur Kostenermittlung bei der streckenbezogenen Verortung von Maßnahmen zur  
Herstellung der linearen Durchgängigkeit kann die Bezugsgröße (z.B. m Fallhöhe, m  
Länge oder Stückzahl) aller zusammengefassten Einzelbauwerke aufsummiert ein-  
gegeben werden. Beschreibungen zu Bauwerkstyp und Anzahl der Hindernisse etc.  
können in den Bemerkungsfeldern in den Masken "Definition", "Verortung" und  
"Kosten" angebracht werden.
- e) Wenn die Umsetzung einer Maßnahme aufgrund der eigendynamischen Gewässer-  
entwicklung ohne monetäre Kosten erfolgt, so ist bei dem Register ‚Kosten‘ in dem  
Bemerkungsfeld unten ‚Umsetzung kostenfrei aufgrund eigendynamischer Gewäs-  
serentwicklung‘ zu vermerken